

Nachtrag Fragestunde der Landratssitzung vom 28.11.2019: Zusatzfragen

Betrifft Frage	Zusatzfrage von	Beantwortung durch
1	Andreas Bammatter	BKSD

Zusatzfrage gemäss Landratsprotokoll:

Ist die Annahme richtig, dass eine Leistung 30 % mehr kosten darf, wenn eine betroffene Person mit einem unmittelbaren Betreuungsbedarf in einen höheren Cluster wechseln kann?

Antwort:

Insgesamt weichen die auf Basis von Normkosten 2020 verrechenbaren Tarife, bestehend aus Betreuungs- und Objektkosten, nicht im Umfang von 30 Prozent voneinander ab. Die Abweichung bei den Betreuungskosten beträgt ca. 6 Prozent. Die Betreuungskosten tragen zu rund zwei Dritteln der verrechneten Tarife, bestehend aus Betreuungs- und Objektkosten, bei.

Wie zuvor ausgeführt, werden die Normkosten auf der Basis der Mittelwerte ermittelt. Damit besteht bereits innerhalb der gleichen Institution eine Streuung der Kosten von über und unter den Mittelwerten liegenden Leistungen. Eine Streuung ist systemimmanent, unabhängig von Zuschlägen und Cluster.

Grundsätzlich kann eine Person ein ihrem Bedarf entsprechendes Leistungsangebot einer anerkannten Institution wählen. Alle Institutionen der Behindertenhilfe verfügen über transparentes Leistungsprofile. Leistungsprofile und Bedarfe der betreuten Personen entsprechen sich grundsätzlich.

Die Differenzierung von Institutionen ist vor allem in hohen Pflegeaufwänden begründet, die in der Regel 1:1 am Klienten erbracht werden müssen. Die entsprechenden Leistungen werden mehrheitlich von solchen zielgruppenspezifisch ausgerichteten Institutionen erbracht. Die Ist-Kosten in diesen Institutionen sind dadurch im Schnitt höher, als bei Anbietern beispielsweise im Bereich von Personen mit überwiegend psychischer Behinderung. Der Wechsel einer Person, wie in der Zusatzfrage beschrieben dürfte daher in der Regel zwischen Institutionen stattfinden, die Leistungen für vergleichbare Zielgruppen anbieten und nicht von einer Institution zur Begleitung psychisch behinderter Personen zu einer Institution mit Angeboten für überwiegend körperlich oder geistig behinderte Personen.

Fazit: Es ist richtig und wichtig, dass Personen mit Behinderung die Möglichkeit haben in eine Institution wechseln zu können, welche ihre Bedarfe geeignet abdecken kann. Die Differenzierung der Leistungsnormkosten korreliert mit unterschiedlichen Aufwänden und dem Anteil der Hilflosenentschädigung der jeweiligen Gruppen in einer Gesamtsicht. Das heisst: Je höher der Anteil an Hilflosenentschädigung desto höher die Aufwendungen (empirisch so bestätigt) und desto höher auch die Normkosten.

Betrifft Frage	Zusatzfrage von	Beantwortung durch
2	Lucia Mikeler Knaack	VGD

Zusatzfrage gemäss Landratsprotokoll:

Kann sich der Regierungsrat vorstellen, den Landrat bzw. die zuständige Kommission VGK über das Projekt der Gesamtarbeitsverträge im Sinne eines «Sounding Board» auf dem Laufenden zu halten?

Antwort:

Ja, der Regierungsrat kann sich das vorstellen.